

Der Stellingabund.

841—843.

Zur Geschichte des Unterganges gemeiner Freiheit in Deutschland.

In der ganzen Geschichte gesellschaftlicher Zustände gibt es wenige Capitel, welche in gleicher Weise die Theilnahme des vor- und rückschauenden Forschers verdient haben, wie die gewaltsamen Bewegungen, welche von Zeit zu Zeit aus dem tiefen Untergrunde des Volkslebens emporstiegen und als Bauernkriege und Slavenaufstände, mitunter in seltsam fragwürdiger Gestalt an dessen Oberfläche traten. Der gemeine Sinn, der nur auf das Zufällige der Erscheinung gerichtet ist, mag sie in ihrer Seltsamkeit anstaunen, in ihren Aeußerungen bewundern oder verabscheuen; von dem Freunde der Wahrheit, dem die Kenntniß der wirkenden Kräfte mehr gilt als die vorübergehende Erscheinung, wollen sie in ihren Ursachen begriffen und als Ausgangspuncte neuer Zustände oder als die tragischen Schlußacte gewaltsamer Umwälzungen gefaßt werden. Der denkwürdige Kampf, mit dem die vorliegenden Blätter sich beschäftigen, durfte in der Vereinzelung, in welcher er meist gefaßt wurde, nur eine untergeordnete Beachtung verdienen. Indem ich hier versuche, denselben in geschichtlicher Folge als letzten großen Kampf eines untergehenden Volkslebens gegen das gewaltthätige Einbrechen neuer Zustände darzustellen, erfordert der Gegenstand auf Vorgänge zurückzugreifen, die, bekannter oder unbekannter, immerhin einen bemerkenswerthesten Abschnitt unsrer Geschichte bilden und um deswillen die Aufmerksamkeit verdienen, welche die bescheidenen Blätter für sie fordern.

Die Unterwerfung Sachsens unter die Herrschaft der Franken und der Kirche fand das Volk im Allgemeinen noch in den politischen und gesellschaftlichen Zuständen, die uns Tacitus beschreibt. Die höchste Gewalt liegt noch im Schooße der versammelten Gemeinden, deren Mitglieder zu gemeiner Vertheidigung herangezogen werden und zu allgemeinen Lasten nach Maßgabe des Besitzes zu steuern haben. Aus den angesehenen Geschlechtern in ihrer Mitte wählen sie ihre Vorsteher und Richter im Frieden, ihre Feldobersten für den Krieg, die nach eingetretener Ruhe unter die Volksgenossen zurücktreten. Zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten tritt die Gesamtheit der Gaue in jährlichen Versammlungen durch Abgeordnete zusammen; im Uebrigen kannten sie weder eine weltliche noch geistliche Centralgewalt.¹⁾

1) Huebald in vita S. Lebuini Pertz II, 361. Mit ihm übereinstimmend Poeta Saxo.

Mit Ausschluß der leibeigenen Knechte, die weder Ehre noch Freiheit genießen, weder erwerben noch besitzen können, scheidet das Volk sich in die drei Stände der Edeling, Frilinge und Liten oder große und kleine Grundherren und zinspflichtige Bauern. Daß eine staatsrechtliche Verschiedenheit zwischen den beiden ersten Ständen nicht bestanden habe, darf nach allem, was wir über die altgermanischen Zustände wissen, als ausgemacht gelten; der einzige Vorzug des Adels bestand in dem erhöhten Wehrgelde und der Ehre, die er in den Versammlungen genoß. Nicht minder bestimmt weisen geschichtliche Zeugnisse und die Beschaffenheit des Bodens, der mit Haide und Moor, mit Sand und Gebirge untermischt ist, darauf hin, daß die Zahl der kleinen Hofherren in Sachsen ungemein zahlreich war.¹⁾ Zu diesen beiden Ständen der freien Grundherren trat als dritter der Stand der Liten, ursprünglich alte Landesbewohner, die nach Unterwerfung des Landes durch das erobernde Volk einen Theil ihrer Güter zu gewissen Bedingungen zurückerhielten oder als Hinterlassen auf den Pertinenzen der größeren Güter lebten, wo sie den Boden oft mit leibeigenen Knechten bauten und dem Grundherrs zu bestimmten dinglichen und persönlichen Diensten verpflichtet waren. Ihre politische Stellung in Sachsen war indessen zu der Zeit, von der wir reden, bedeutsamer als bei den meisten andern Stämmen, bei denen durch eine Folge neuer Entwicklungen das ursprüngliche Verhältniß der Liten schon verdunkelt ist. Zu den jährlichen Versammlungen, in denen die Macht der souverainen Gemeinde sich bekundete, schickten sie ihre Vertreter in gleicher Zahl, wie der Stand der Edlen und Frilinge, beschloßen und beriethen die allgemeinen Landesangelegenheiten; zu Diensten und Leistungen wurden sie herangezogen und schlugen bis zu Ende die Kämpfe für Behauptung der alten Rechte und Freiheiten gegen die fränkische Uebergewalt.²⁾

1) Nidhardi hist. IV, 2. Pertz II, 669. Quorum infinita multitudo est (in Saxonia).

2) Die gewöhnliche Annahme, daß Freie einen Theil ihres Grundbesitzes an Unfreie oder Freigelassene übertragen hätten, kann bei der allgemeinen und weiten Ausdehnung des Litenstandes als Erklärung für dessen Entstehen nicht ausreichen. Der Grund der Rechtsminderung ist hier wie überall in Nationalitäts- oder Stammesverschiedenheit zu suchen, wie denn beispielsweise das Verhältniß der alten Bevölkerung des Peloponneses zu dem siegreichen dorischen Stamme ein verwandtes wie das des Liten zum Freien war. Auf Stammesverschiedenheit weist auch die Unehre des Namens hin (liti, sächsisch lazzi von lasz „läßig“, „träge“, in demselben Sinne wie die „guten Leute“ die ächten Stammesgenossen sind). Die weite Ausbreitung, in welchem das Verhältniß schon im fünften und sechsten Jahrhundert gefunden wird, macht es darum wahrscheinlich, daß ganze Stämme mit einem Male in dieses Verhältniß übergegangen sind, wofür die vielen Nachrichten von unterjochten, vertriebenen oder vernichteten Stämmen Zeugniß ablegen; so die hierfür wenig beachtete Nachricht Tacitus' über das Schicksal der Amstvarier, XIII. 55, 56; die Nachricht in der Translatio S. Alexandri über die Eroberung Nordthüringens, Pertz II, 674 u. f. w. In welchen Beziehungen die geminderte Rechtsfähigkeit des Liten sich zeigte, ist bei der Beschaffenheit der vorhandenen Rechtsdenkmäler schwer zu bestimmen, nur so viel erscheint als sicher, daß er im altgermanischen Staate dem Freien viel näher stand als später, wo die Hofrechte das ursprüngliche Verhältniß verdunkelt hatten; vergl. Eichhorn: deutsche Rechtsgesch. §. 15 und §. 49. Bei der Schwierigkeit einer scharfen Umschreibung dieses Verhältnisses ist es ebenso bequem wie unwissenschaftlich, wenn BIRTH, ohne Verständniß für die Schärfe altgermanischer Rechtsunterschiede, wie ein unmuthiger Schachspieler alle Figuren zusammenwirft und in dem Liten wie in dem Sklaven eine bis zur thierischen Rechtslosigkeit hinabgedrückte Menschenglasse sieht. Bestimmend für den Stand des norddeutschen Liten ist die Stelle des friesischen Rechtsbuches, nach welcher von dem Wehrgelde für den erschlagenen Liten zwei Dritttheil an den Gutsherrn, ein Drittel an die Verwandten des Erschlagenen fällt. Die Bestimmung beweist, daß der Lite einen aliquoten Theil seines Besitzes zu Erb und Eigen hatte, somit auch theilweise frei war, wogegen der Leibeigene seinem Herrn

In dem dreißigjährigen Vernichtungskampfe, den Karl gegen Freiheit und Glauben des sächsischen Stammes führte, hatte er den zähen Widerstand des Volkes nur dadurch niederzuschlagen vermocht, daß er die Interessen des Adels von denen des Volkes zu lösen wußte. Lehen und Auszeichnungen, Aemter und Würden, deren überzeugende Kraft dem fränkischen Kaiser nicht unbekannt waren, hatten um das Jahr 785 den größten Theil des sächsischen Adels von den heimischen Göttern und Sagenen geschieden und dem kaiserlichen Willen dienstbar gemacht.¹⁾ Im Jahre 782 brach die große Volkserhebung in Sachsen aus, welche ein fränkisches Heer vernichtete; als Karl hierauf mit seinen Heerhaufen im Lande erschien und die Ruhe hergestellt hatte, lieferte der sächsische Adel dem Könige die Teilnehmer an dem Aufstande aus und es erfolgte der Greuel zu Verden, in welchem 4500 sächsische Gemeine hingeschlachtet wurden.²⁾ Denselben Eifer zeigten die sächsischen Edelinges nach der Erhebung des Jahres 797.³⁾ Drei Jahre nach dem Vorgange zu Verden erließ Karl mit Zustimmung des sächsischen Adels das Capitulare von Paderborn, dessen einzelne Bestimmungen auch die letzten Erinnerungen alter Zeit in Blut verwischen sollten.⁴⁾ Seitdem bietet Sachsen das Bild einer ungeheuern verlöschenden Brandstätte;

mit Gut und Blut angehörte und seine Tödtung dem Herrn gesühnt ward, wie jede Schädigung an dessen Eigenthume. Der Leibe des Liten ist in Folge dieser theilweisen Freiheit gegen die Willkür des Herrn gesichert, ohne sich demselben aber ganz entziehen zu können. Ferner da er etwas zu eicht und eigen besaß, hatte er also auch Eigenthum zu vertheidigen, und da die Landesvertheidigung dem Besitze anklebte, diente der Lite auch im Felde und trägt seinen Theil von den öffentlichen Lasten. Der Lite ist hierdurch eine politische und mündfähige Person, und als solcher muß er Karl dem Großen im Jahre 780 Geiseln als Bürgschaft für seine Treue stellen (Chronic. Moissiac. a. 780. Pertz I, 296), wie er als echter Eigenthümer mit Land und hörigen Leuten zur Ausstattung der Kirche beitragen muß. (Capitulare Paderbr. §. 15.) Ja nach den Bestimmungen des friesischen Gesetzes konnte ein Freier zu einem Liten in das Verhältniß eines Liten treten, ohne daß er hierdurch an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gehindert wurde. (Lex Frison. 11, §. 1.) Es beweist diese Stelle wenigstens, daß die Abhängigkeit des Liten nur auf der Pflichtigkeit des übertragenen Gutes beruhte. (Ueber die im Text gegebene staatsrechtliche Stellung des Liten in Sachsen, s. Vita Lebuini Pertz I. c.)

1) Saxonum optimates, so schreibt Papst Hadrian 786 an Karl, subjugantes divina inspiratione, regali annisu universam illam gentem Saxonum ad sacrum deduxistis fontem (Bouquet V, 568.) Die Erläuterung zu dieser divina inspiratio gibt der Poeta Saxo ad a. 803:

Plus regis pietas et munificentia fecit
 Quam terror. Nam se quisquis commiserat ejus
 Egregiae fidei, ritus spernendo profanos
 Hunc opibus ditans ornabat honoribus amplis.
 His ubi primores donis illexerat, omnes
 Subjectos sibimet reliquos obtriverat armis.

Daß der Adel Lehnsgüter erhielt, s. Capitul. bei Pertz leg. I. pag. 97.

2) Ueber den Vorgang sind alle Chronisten einig, nur daß die Annales Laurissenses von Saxonen überhaupt reden, während Einhard und der Poeta Saxo bestimmter die Auslieferung durch die Edelinges gesehen lassen. Einhard ad a. 782: Rex, accitis ad se cunctis Saxonum primoribus, de auctoribus factae defectionis inquisivit. Et cum Widokindum hujus sceleris auctorem proclamarent, eum tamen prodere nequirent, ceterorum, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad quatuor milia quingenti traditi. Die Annal. Lauriss. ad a. 782: Et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quod ita et factum est.

3) Annal. Lauriss. ad a. 798.

4) Daß das Capitulare mit Zustimmung der sächsischen Edelinges erlassen wurde, Annal. Laureshamenses a. 785, Pertz I, 32 und Chronic. Moissiac. a. 785. Pertz I, 297.

nur hier und da in localen und periodischen Aufständen leuchtet der Verzweiflungskampf des Volkes noch auf, bis die plammäßige Verödung des Landes, Massenelend und Hungersnoth und ein unerhörtes Fortschleppen der Menschen in alle Reichstheile den Bauern- und Volkskrieg um das Jahr 804 zu Ende bringt.

Sachsen ward als militärisch erobertes Land der Monarchie Karl's eingefügt.¹⁾ Die alten Formen des Kriegs- und Gerichtswesens machen dem Königsbanne und den kaiserlichen Willküren Platz: das Ansehen der alten Volksgemeinden weicht der Grafengewalt und dem kaiserlichen Beamtenthum, die freien Wehren wandeln sich in Reichsunterthanen; die alten Zusammenkünfte der Gaugenossen werden verboten²⁾, selbst die localen Verbände, ein Erzeugniß des Lebens und alter Verhältnisse werden zusammengeworfen und der Zusammenhang der Gemeinden gelöst, wie in dem Frankreich der Revolutionsjahre. Das Land der Deportirten wird an die Königsgetreuen: an Grafen und Vassen, an Bischöfe und Priester vertheilt und ein neues Herrenthum von kaiserlichen Beamten und kirchlichen Würdenträgern macht sich auf den Trümmern der alten Verfassung breit; in die Verehrungsstätten der alten Götter zieht endlich ein neuer Cultus ein, dem Volke fremd und unbehaglich.

Das alte gesellschaftliche und politische Leben des Volkes war aufs engste verflochten mit seiner Religion; beide standen der fränkischen Verfassung und der christlichen Lehre schnurstracks entgegen. Eine Religion, welche über das Irreal des Lebens durch Resignation erhebt, welche die Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott lehrt und damit das Verhältniß des Gedrückten zum Herrn mildert, hat alle Aussicht von einer geknechteten Menschheit angenommen zu werden; eine Lehre, welche dem gesalbten Könige Recht über Leben und Tod zuerkennt, welche duldbenden Gehorsam fordert, Tribut und Zehnten auferlegt und damit die Rechte des Herrschenden mehrt, wird dagegen nicht den Beifall eines Volkes finden, bei welchem persönliche Unabhängigkeit als Höchstes gilt und Selbstverteidigung erstes politisches Recht ist. Ehe das Christenthum in den Herzen der Sachsen Platz greifen konnte, mußte ihre Verfassung, ehe das fränkische Herrenthum sich festsetzen konnte, ihre Religion vernichtet werden. Das bezwungene Volk ward daher unter die Ordnungen der Kirche gebeugt. Das angezogene Capitulare von Paderborn, ein weltlich-geistliches Blutgesetz gegen alle Erinnerungen an das Heidenthum, ist gerade in dieser Beziehung bemerkenswerth. Das Volk war entschlossen, sich den Zwangsmitteln des Siegers in Betreff der Gottesverehrung nicht zu unterwerfen. Um der Taufe zu entgehen, floh man von Hause in die Felder: das Capitulare bestrafte die Flucht mit dem Tode. Wo Einer die vierzigtägigen Fasten nicht hält, oder den Leib des Gestorbenen nach germanischem Brauche verbrennt, statt ihn auf dem Kirchhofe beizusetzen, soll er des Todes sterben. Wer an geweihten Hainen, an heiligen Quellen oder Bäumen Gelübde thut, soll das Verbrechen, wenn er ein Edler ist mit sechzig, ein Freier mit dreißig, ein Lite mit fünfzehn Schillingen büßen, und falls er die Buße nicht zahlen kann, als

1) *Omnis Saxonum terra antiquo Romanorum more in provinciam redacta.* Bei Baluzius I, 245.

2) *Capitul. Paderbr. §. 34.*

Knecht an die Kirche gegeben werden.¹⁾ Von den Strafen für diese, sowie für politische Vergehen soll indeß das Zeugniß des Priesters befreien, wenn der Schuldige sich demselben vor Bekanntwerden seiner That reuig entdeckt. — An jede Kirche sollen die Gaubewohner einen Hof und zwei Mansen Landes geben und je 120 Gaubewohner, Edle, Freie oder Liten sollen zwei Leibeigene, einen Knecht und eine Magd an dieselbe Kirche zu eigen schenken. Von allen Einkünften des königlichen Fiscus wie von dem Ertrage aller Arbeit soll an die Kirche der Zehnte entrichtet werden. Endlich ward die politische Verwaltung des Landes in den einzelnen Gemeinden unter eine gewisse Aufsicht der Geistlichen gestellt.

Es galt nach germanischen Begriffen als Urkunde des Dienstes, als Signatur der Knechtschaft, von seiner Person oder seinem Grund und Boden eine Abgabe zu zahlen; sie drückte den Freien zu dem Stande des Hörigen hinab. Nichts vermochte darum die Erbitterung des Volkes höher zu steigern und erklärt die Hartnäckigkeit des Widerstandes, mit dem man das Christenthum bekämpfte, mehr, als das „secundum Dei mandatum“ auferlegte Gebot, von dem Ertrage aller Arbeit und alles Besizes den Zehnten an die Priester der Kirche zu entrichten. Besonders von den ärmeren Freien und den Liten mußte die Pflicht als maßloser Druck empfunden werden und rücksichtslos genug war die Art, wie die Gebühren von den Dienern der Kirche eingefordert und beigetrieben wurden. Selbst in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers wurden die Klagen über das Verfahren und Bedenken gegen die ganze Maßregel unumwunden ausgesprochen. „Wol ist zu bedenken“, schreibt Alcuin an den Kaiser, „ob es nicht besser sei, dem Volke der Sachsen die Last des Zehnten abzunehmen, bis der Glaube fester in ihren Herzen sitzt, und ob die Apostel, als sie vom Herrn in die Welt geschickt wurden, Zehnten von den Völkern gefordert haben.“ „Der Zehnte“, heißt es an einer andern Stelle, „zerstört den Glauben in Sachsen. Wozu dem Nacken von Heiden das Joch des Zehnten auflegen, das selbst wir und unsere Brüder nicht tragen mögen. — Wollte man dem Sachsenvolke mit demselben Eifer das sanfte Joch und die süße Bürde Christi predigen, mit dem man Zehnten eintreibt und bei den geringsten Vergehen mit unerbittlichen Strafen verfährt, sie würden sich nicht so hartnäckig der Taufe widersetzen. Wollten doch die Geistlichen, die man zu ihnen sendet, Verkünder des Evangeliums und nicht Räuber und Plünderer sein.“²⁾ Ohne Zweifel hatten Bedenken derart auch für Karl, der sonst die Uebergriffe des Clerus in seinen Capitularien so scharf zurückwies, ihre Bedeutung, aber eben so gewiß ist es darum auch, daß es nicht kirchlicher Eifer, sondern Erwägungen politischer Natur waren, die ihn trieben, Sachsen unter diese harten Ordnungen der Kirche zu stellen, sie an Abgaben und Zehnten „per Dei mandatum“ zu gewöhnen und der Geistlichkeit selbst ein Aufsichtsrecht über die Beamten zu geben. Der Kirche war die Aufgabe zugebracht, die Gemüther zu bändigen, um die Gebändigten unter die Hand des Kaisers zu stellen.

1) Nach dem Capitulare Saxonum vom Jahre 797 hatte der Schilling in Sachsen den Werth eines jährigen Kindes, oder den von 40 Scheffeln Hafer, oder 20 Scheffeln Roggen. In den nördlichen Theilen des Landes gab man für den Schilling nur 30 Scheffel Hafer, 15 Scheffel Roggen oder Gerste. In Münze machte ein Schilling 12 Denare, deren man im Reiche 240 aus einem Pfund Silber schlug.

2) Alcuin. epist. I, 33, 28 a. 1.

Der Edeling, welcher dieser neuen Ordnung der Dinge sich zuerst unterworfen hatte und dann als kaiserlicher Beamte ihr Stütze lieb, trat mit der Eroberung zu den alten Volksgenossen in ein ganz verändertes Verhältniß. Mochte er immerhin bei Einführung einer obersten Staatsgewalt von seiner Unabhängigkeit verlieren und aus einem frei gewählten Volkshäuptling zu einem königlichen Dienstmann hinabsinken: indem er unter seinen alten Volksgenossen in Kaisers Namen Gerichts- und Heerbann übte¹⁾, gewann er diesen gegenüber dieselben Vortheile, wie die deutschen Führer der Völkerwanderung, wenn sie römische Titel und Würden annahmen und mit ihrem Gefolge in den Dienst des Reiches traten. Die schärfere Sonderung, in welche der Adel hiermit zu den alten Wehrgenossen trat, erhielt ihren bestimmten Ausdruck in der Steigerung des Wehrgeldes. In den Capitularien Karls vom Jahre 785 und 797 steht der Edeling hinsichtlich der Bußen und des Wehrgeldes doppelt so hoch als der Freie und dieser wiederum doppelt so hoch als der Lite, so daß das Verhältniß wie 4 : 2 : 1 ist; das sächsische Rechtsbuch, welches Karl nach Unterjochung des Landes im Jahre 804 mit wesentlichen Aenderungen der alten Ewa der Sachsen, schriftlich abfassen ließ, steigerte das Wehrgeld des Edelings auf die dreifache Höhe des bisherigen und erhob damit die Verschiedenheit des Adels gegenüber dem Volke zu einer Kluft, von der das Gesetzbuch keines anderen deutschen Stammes ein Beispiel bietet²⁾. Es mochte Karl nöthig erscheinen, Leib und Leben der ergebenen Edelinge gegen den verdichteten Haß zu sichern, mit denen die Kämpfer für das alte Recht auf diese Verräther an den heimischen Göttern und Sagenen blickten; er that damit zugleich eine tiefe Kluft in dem bisherigen Volksthum auf, eine ungekannte scharfe Scheidung zwischen Edeln und den zertretenen Gemeinen. Indem jener das zwölfwache Wehrgeld des Liten genoss, 1440 Schillinge³⁾, war eine Schädigung am Leben des Edelings gleichbedeutend mit der ökonomischen

1) Der Versuch, durch den Adel das Volk zu beherrschen, machte Karl schon in den ersten zehn Jahren des Krieges. Annal. Lauresham. a. 782: Constituit super eam (Saxoniam) ex nobilissimis Saxones genere comites.

2) „Gegenüber den Volksgenossen“, denn nur auf diese bezieht sich die Bestimmung; nur im Stamme hatte der Adel Geltung (pars Saxonum quae nobilis inter illos habetur. Nidhard). Einen Reichsadel kannte die Verfassung Karls nicht, wenn man nicht die kaiserlichen Beamten als solchen ansehen will. Dem Franken gegenüber hatte der sächsische Edeling keinen Vorzug, sein Wehrgeld war hier das des gewöhnlichen Franken.

3) Lex Saxonum tit. II, 1. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat; und II, 3. Litus occisus 120 solidis componatur. Ein Irrthum in den Zahlen ist nicht vorhanden, da das Verhältniß häufig wiederkehrt. Wirth, deutsche Geschichte, versucht die Höhe dieser Summe auf eine kleinere Zahl zu reduciren und dadurch das Ungewöhnliche der Wehrgeldsumme zu entfernen. An Stelle von solidi liest er willkürlich denarii, rechnet alsdann noch willkürlicher ohne jeglichen Anhalt 12 sächsische Solidi auf ein Pfund Silber und setzt sodann 1440 Silberdenare gleich 10 Pfund Silber oder 200 fränkischen Solidi, dem Wehrgelde des sächsischen Franken. Nach diesem durch eine Gewaltthat erzwungenen Resultate fährt er fort: „Sieht man nun das Licht kommen, erkennt man, wie sicher und einfach die vermeintlichen Widersprüche der alten Rechtsbücher sich heben? Es ist dies ein gewichtiger Fingerzeig für den Geschichtsforscher, niemals mit Vermuthungen sich abzugeben, sondern auf die Tiefe der Verhältnisse zu dringen und das Wesen der Thatsachen zu ergründen.“ Wie aber sieht nun das Wehrgeld des Edelings zu dem des Liten? Das hat Wirth aus guten Gründen nicht berührt, somit die Tiefe der Verhältnisse und das Wesen der Thatsachen im Grunde doch unergründet gelassen, denn die wesentliche Frage für das geschichtliche Erkennen ist nicht, wie hoch war das Wehrgeld des Edelings, sondern welches ist die durch das Wehrgeld sich kund gebende gesellschaftliche oder staatsrechtliche Stellung des Edelings zum Freiling oder Liten? Indem Wirth nun einseitig das Wehrgeld des Edelings reducirt, das des Liten aber seltsamer Weise nicht, verhält sich bei ihm das Wehrgeld des Edlen zum Liten wie 200 : 120, und damit wäre die weite Kluft im Wehrgelde beider Stände ausgefüllt und nur durch ein Miß-

Vernichtung des Beleidigers nicht allein, sondern, bei unzureichendem Vermögen, seiner ganzen Familie, was bei der Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens gleich einem Verfall in die Hörigkeit galt. Es war das stete Streben der Carolinger gewesen, das altgermanische Recht der Selbsthilfe und Blutrache im Interesse des Königthums durch allgemeine Strafbestimmungen zu beseitigen: das Zugeständniß, welches Karl in beiden Punkten den Sachsen machte, indem die Selbsthilfe gestattet blieb¹⁾, darf als ein Theil des Preises angesehen werden, um den der Adel sich dem fränkischen Interesse ergab.

Schlimmer noch als dieses mußte eine Maßregel empfunden werden, welche einen tiefen Griff in die ältesten Rechte des Hauses that. So oft im Laufe des wechselvollen Kampfes Karl siegreich in Sachsen stand, hatten die Besiegten Christenthum und Frankenherrschaft anzunehmen gelobt und als Bürgschaft Freiheit und väterliches Erbgut geboten²⁾. Die Folge war die gewesen, daß Karl bei den stets sich erneuernden Aufständen den Gemeinen das Recht am väterlichen Erbe entzogen hatte³⁾. Die Söhne der freien Allodbesitzer hatten damit aufgehört, echte Grundherren zu sein, und der Eintritt in das väterliche Erbe ward abhängig gemacht von der Treue gegen den König und der Untertänigkeit unter die Forderungen der Kirche. Die Entscheidung über diesen Fall lag der Natur der Sache nach bei dem Grafen oder den königlichen Amtleuten des Bezirkes, denselben Männern, welche die Sache des Volkes verathen hatten. Vor ihnen hatten also beim Tode des Erblassers die Söhne der alten Freibauern zu erscheinen, um die Einsetzung in das väterliche Erbe zu erbetteln; und wenn eine Partei am Hofe Ludwig's des Frommen mit Recht behaupten mochte, daß diese Maßregel das einzige Mittel sei, um das hartköpfige Volk in Gehorsam zu erhalten, so wird die Folge zeigen, wie sie bei dem Streben des neuen Herrenthums nach Machtausdehnung und Besitz, für dieses ein bequemes Mittel der Bereicherung, für jenes eine Quelle unsäglichler Mädereien und Entehrungen werden mußte.

Eine ungeheure Wüste hatte die Eroberung in das Leben des Volkes gebracht. Auf dem kahl gewordenen Horizonte hob sich einsam nur die riesenhafte Gestalt des Kaisers ab. Wohin man sich wandte, in Religion und Leben, in Empfinden und Handeln, überall starrete der Eine Zwang dem Anschauenden entgegen. Ähnliche Zustände hatten bei andern Völkern, die auf minder gewaltsame Weise der Mon-

verständnis der Stelle entstanden. Das Zahlenverhältniß von 12:1 aber wird aufrecht erhalten durch den tit. II. 3 des Gesetzes selbst, welcher die Bußen für jede Schädigung am Leibe des Liten um zwölfmal niedriger ansetzt als beim Edeling. *Multa vero vulnerum liti per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis.* Legen wir das Wehrgeld des Liten zu Grunde, so erhalten wir nach Analogie der meisten Rechtsbücher und der Bestimmungen in den Capitularien Karl's 480 Solibi als ursprüngliches Wehrgeld des Edlen; dieses verdreifacht, gibt die im Gesetzbuche genannte Summe von 1440 Schillingen. Woher diese Erhöhung kam, dafür gibt einen Fingerzeig Capit. a. 813: *Si quis comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres Wergeldos, sicut sua nativitas est, componere faciat, und Capitul. Saxonum, wo dieselbe Erhöhung für den kaiserlichen Missus in Sachsen ist.*

1) Lex Saxon. II, §. 5.

2) Annal. Lauriss. a. 777: *Secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem domni Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum.*

3) Ludwig der Fromme hob die grausame Verordnung im ersten Jahre seiner Regierung auf. Vita Ludov. imp. c. 24. Pertz II, 619. *Saxonibus et Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdidderant, imperatoria restituit clementia.*

archie Karl's einverleibt waren, um diese Zeit Umstände von mehr bekannter und allgemeiner Art herbeigeführt, die hier nicht übergangen werden dürfen, einmal, weil sie die eingeleitete Vernichtung der alten Ordnungen in Sachsen schnell weiter führten, dann auch, weil sie die überall gleiche Physiognomie erklären, welche die Volkszustände des neunten und zehnten Jahrhunderts in fast allen Ländern des karolingischen Reiches aufzeigten.

Die ungeheuern Kriege, welche von Karl während einer vierzigjährigen Regierung in fast allen Ländern des Abendlandes geführt wurden und mit einer furchtbaren Vergeudung von Menschenkräften verbunden waren, konnten nicht mehr, wie unter seinen Vorgängern, durch die Vassen und deren Dienstleute geführt werden; den erobernden weltbeherrschenden Kaiserplänen konnte nur das Aufbieten aller Volkskräfte, d. h. das Herbeiziehen aller freien Landesbewohner zum Kriegsdienste genügen.

Das Gebot der allgemeinen Wehrpflicht, der Heerbann, beruhte auf dem Grundsatz, nach dem alle freien Gaubewohner zur Landesvertheidigung verpflichtet waren; sie schien somit eine Wiederbelebung altgermanischer, durch das Vasallenthum überwuchelter Einrichtungen und die beste Stütze der Königsmacht gegenüber dem gefährlichen Wachssthum des Seniorats und einer kampf- und herrschlustigen Aristokratie zu sein. Karl aber verband diese Einrichtung mit dem Lehnswesen, indem er den Heerbann der Freien, der nur zur Landesvertheidigung bestimmt war, auch da heranzog, wo sonst nur die Vasallen mit ihren Dienstleuten einzutreten hatten. Das germanische Recht unterschied scharf zwischen Fehde und Landesvertheidigung. Erstere ward stets von dem angreifenden Herrn mit seinem Gefolge geführt, die Fälle ausgenommen, wo ein ganzes Volk auszog, um Wohnsitze zu erobern; der Heerbannspflichtige diente nur der gemeinen Vertheidigung. Indem Karl diesen Unterschied aufhob, machte er den Heerbann zu einem Werkzeuge seiner erobernden Kaiserpolitik, stürzte das Volk in unabsehbares Elend und bot, gegen seinen Willen, dem Vasallenthum und der Beamten Gewalt das Mittel, gemeine Freiheit und Königthum zu vernichten.

Nach den Verordnungen, welche Karl zu verschiedenen Zeiten seiner Regierung über die Heeresfolge erließ, hatten alle freien Gaubewohner auf Gebot des Königs sich in die Reihen der Landesvertheidiger zu begeben und neben der eigenen Ausrüstung drei Monate auf ihre Kosten, ohne Sold, vor dem Feinde zu dienen. Als Maß für die volle Leistung dieser Pflicht ward ein Eigenthum von fünf bis drei Mansen Landes festgesetzt, wo dieses nicht vorhanden war, sollte es durch Ergänzung von zwei oder drei oder fünf minder Besitzenden dargestellt werden, in der Art, daß von drei Freien mit einem Grundvermögen von je einem Mansus zwei den dritten, oder fünf Freie mit einem Besitze von je einem halben Mansus den sechsten ausrüsteten und gegen den Feind schicken sollten. Von denen aber, welche kein eigenes Grundvermögen hatten, sollte ein Jahresertrag von 30 Schillingen, nach heutigem Geldwerthe etwa 900 Thaler, als Maßstab für die Leistung der vollen Kriegspflicht gelten, so daß fünf Arme mit einem Jahresertrage von je fünf Schillingen einen sechsten ausrüsteten sollten. Letztere Bestimmung betraf die kleineren Zinspächter auf den Pertinenzen der größeren weltlichen oder kirchlichen Güter, die Liten, und die kleinen Lehnsleute der Vassen, die unter ihrem Lehnsheerrn auszogen, wie die Freien unter dem Grafen. Die Kosten der Ausrüstung und des Feldzuges waren nach dem Capitulare

vom Jahre 807 für den gemeinen Heerbannspflichtigen auf fünf Schillinge, in Sachsen 200 Scheffel Hafer oder 100 Scheffel Roggen berechnet, also auf ein Fünftheil von der Jahreseinnahme eines vollpflichtigen Freien¹⁾. Dazu kamen noch die Kosten, welche bei Durchzügen der Truppen auferlegt wurden, Ausbesserung von Wegen und Brücken, Herbeischaffen von Futter und Streu für die Pferde, eine Last, welche der Natur der Sache nach vorzugsweise auf den Schultern des Bauern lastete. Auf den königlichen Vasallen lag freilich dieselbe Pflicht, aber für den Grundbauer und Pächter war sie in jedem Betracht viel härter und drückender. Jener lohnte mit seinem Dienste königliche Beneficien und Würden, zugleich war der Dienst für ihn ein Mittel zu weiteren Ehren und Erwerbungen, und seine Stellung unterschied sich von der des späteren Berufssoldaten nur insofern, als jener den Sold in liegenden Gründen, dieser aber in Geld erhält. Der Gemeine aber ward ohne seinen Willen aufgeboten, diente ohne Sold und ohne Aussicht auf die lohnenden Erwerbungen des Rassen; er trug somit alle Lasten der Vasallen ohne deren Vortheile. Nehmen wir hierzu noch die mannigfaltigen Hindernisse, welche bei dem beständigen Kriegsleben die Benutzung des Bodens erschwerten, so mußte der veränderte Kriegsdienst sich bald zu einer unerträglichen Bürde gestalten, welche bei den jährlich wiederkehrenden Feldzügen gegen Spanien, Böhmen, Avarn und Slawen den Belasteten in Ueberschuldung stürzte, in seinem Besitztum ruinirte und ihn zum Zinspächter, wenn nicht zum Sklaven seines Schuldners hinabdrückte. Dem Wagniß aber, zu Hause zu bleiben, drohte die Strafe des Königsbannes, eine Buße von 60 Schillingen, deren Beitreibung allein genügend war, einen Freien von geringem Vermögen von Haus und Hof zu verjagen.

Ein allgemeines, verzweifeltcs Ringen hebt mit dem Ende des achten Jahrhunderts an, dem erdrückenden Gebote zu entweichen und treibt endlich den Freien willenlos in die Arme des aufkommenden Lehnadels, in dessen Wesen schon das Streben nach Vernichtung alles echten Eigenthums lag. Die kaiserlichen Verordnungen boten ihm hierzu bequeme Handhabe.

Ich habe oben der Verordnung gedacht, nach welcher ärmere Freie die volle Heerbannspflicht durch gegenseitige Ergänzung erfüllen sollten. Verwandten Inhaltes mit ihr war eine andere für Sachsen erlassene Verordnung. Nach ihr sollten bei einem Kriegszuge gegen Spanien oder Ungarn der sechste, bei einem Feldzuge nach Böhmen der dritte Mann, in einem Kriege gegen die Slawen (Sorben) das Aufgebot Aller ins Feld ziehen. Bei dem allgemeinen Widerwillen des Volkes, kostspielige Feldzüge weit von Hause in unbekannte Länder zu machen, kam es auf die Entscheidung des Kriegsobersten an,

1) Capitul. Aquense a. 807. Pertz I. 149. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente V solidos quinque sextum praeparent. . . . Et unicuique ex ipsis, qui in hoste pergunt, fiant coniectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus, qui nullam possessionem habere videntur in terra. Et pro hac consideratione nullus suum seniore dimittat. Der Schluß zeigt, daß die Stelle sich auf pflichtige Leute bezieht. Nach diesem Capitulare ließ sich auch die Bedeutung des Mansus bestimmen. Der Besitz eines halben Mansus ist für die Kriegspflicht gleich gestellt einem Einkommen von 5 Schillingen, der Mansus hätte demnach einen Jahresertrag von 10 Schillingen, in Sachsen also 400 Scheffel Hafer oder 200 Scheffel Roggen, dargestellt, und Mansus würde wie Mäßer schon erklärt, der Grundbesitz sein, der seinen Mann nähren kann.

welche von den Gaugenossen ausziehen, welche beisteuern sollten, sowie die Erlassung der Dienstpflicht in besonderem Falle von diesem gestattet werden konnte. Für den Grafen und Centenaren, für die Bögte, welche die auf den Gütern der Kirche sitzenden Leute auszuheben hatten, boten diese Verhältnisse eine einträgliche und wenig gefährliche Speculation, Macht und Besitz zu mehren. Wo der gänzliche Ruin dem Manne noch fern geblieben war, wo Ueberschuldung ihn nicht schon gezwungen hatte, sich in Knechtschaft zu begeben, schien es gerathen, sich der Gunst eines angesehenen und mächtigen Herrn zur Schonung und Rücksicht zu empfehlen. Bald trat er, um auf seinem Hofe zu bleiben, zu dem Grafen, Bischof oder sonst einem Großen in das Verhältniß eines Vasallen, so daß er sein persönliches Besizthum behielt; bald übertrug er, durch den beständigen Druck ermüdet, sein Eigenthum einem Herrn, um es von diesem gegen Errichtung von Lehnzins, als Precarie oder auf Leibzucht zurück zu empfangen. Letzteres war das Gewöhnlichste wie das Verderblichste, denn mochte auch der gänzliche Ruin von ihm abgewandt sein: in seinem Besize war er jetzt abhängig von der Gnade und Willkür des Herrn und trug von seinem Eigenthume nichts als die Lasten. Wie dieselben Verhältnisse, welche in der angeführten Weise die Zahl der freien Güter schwinden ließen und deren frühere Besizer in eine harte Abhängigkeit drückten, das Loos der Bitten, welche Hinterlassen mit eigenem Rechte waren, änderten und durch erhöhte Abgaben und Frohnden in Hörigkeit zwangen, wird sich in der Folge ergeben.

Eine allgemeine Unsicherheit kam so in den häuerlichen Besizstand und die allgemeinen Gutsverhältnisse, und diese unsichere Stellung mußte in raschem Fortschreiten den Bauernstand politisch und moralisch vernichten. Man lese nur die Capitularien, in denen Karl vergebens und wieder vergebens gegen die schreienden Mißbräuche der Herren- und Amtsgewalt eifert, um die Hoffnungslosigkeit und die ganze Summe des Elendes zu ahnen, in welche die angezogenen Dinge die Gemeinen und Mittelfreien hineinziehen. „Allgemein“, so heißt es dort, „ist die Klage der Armen, daß sie ihres Besizthums beraubt werden von Bischöfen, Aebten, und Bögten, von Grafen und deren Unterbeamten. Wo Einer noch Eigenthum hat und will es dem Grafen oder Bogt, dem Bischof oder Abt nicht übergeben, da lauern sie auf Gelegenheit, ihn zu plagen, zu drücken und in Strafe zu nehmen, oder sie schicken ihn so lange gegen den Feind, bis, er mag wollen oder nicht, er ein verdorbener und ruinirter Mann sein Eigenthum übertragen oder verkaufen muß. Die aber, welche ihr Eigen übergeben haben, bleiben ruhig und unbelästigt daheim.“ Viele suchten und fanden Befreiung von der Heerespflicht, indem sie Aemter und Dienste bei einem mächtigen Herrn übernahmen oder sich in die Knechtschaft der Kirche begaben. Da ist der eine Falkner oder Jäger, ein zweiter Aufseher und Hausmeister, ein dritter Zöllner oder Bote bei dem Grafen, dem Bischof oder sonst einem Herrn. Nur Besiz kann vor dem Drucke schützen und dieser nur, indem er geopfert wird, „denn den Armen würgen sie und zwingen ihn gegen den Feind zu marschieren, wer aber ihrer Habgier zu genügen vermag, den schicken sie wieder nach Hause. Kommt dann der Sendgraf“ — und auch dieser muß häufig vom Kaiser erinnert werden, ohne Rücksicht auf die Person zu verfahren — „dann drohen sie und rufen den Leuten zu: Haltet Euch ruhig, schweiget nur still, wir wollen es schon wieder gut machen“. Die, welche durch Anrufen des kaiserlichen Schutzes sich vor dem Aeußersten zu retten suchten, hatten nicht selten für ihr Leben zu

fürchten¹⁾. Diese Klagen über die Bestechlichkeit und Schlechtigkeit der Richter, über die Gier der Mächtigen, die per malum ingenium den Armen verderben, um sein Gut an sich zu reißen, über die Habsucht der geistlichen Herren, die durch Ränke jeder Art täglich ihr Besitzthum mehren, und einfältige Leute durch Vorpiegelung himmlischen Lohnes oder höllische Schreckensstrafen berücken, um ihr Erbe bringen und dadurch zu Frevel und Verbrechen treiben²⁾, wurden in allen Bauernhäusern von der Nordsee bis in die Ebenen Italiens gehört. Bisweilen auch nahmen die Großen das Erbe des Abwesenden eigenmächtig in Besitz, ähnlich wie die römischen Possessoren in den letzten Zeiten der Republik den kleinen Güterraub öffentlich betrieben, und die Ausgeraubten nahmen den Bettelstab oder griffen als Räuber zum Handwerke der Verzweiflung³⁾. Der Graf, die Centenaren und Bögte, bei denen Verwaltung und Rechtspflege lag, waren im Sinne Karl's zum Schutze der Gemeinen bestellt: wie die Verhältnisse sich gestalteten, war es nicht anders als heute bei den Indianern, welche am meisten von denen über- vortheilt und betrogen werden, die von der Regierung der Vereinigten Staaten dafür bezahlt sind, ihre Interessen wahrzunehmen. Wie dort der Indianer-Agent mit dem Indianer-Händler theilt, so waren in Sachsen Bedrückter und Richter mit einander im Bunde, so daß der Bedrückte, welcher den Schutz des Gerichtes nachsuchte, den Amtmann des Bezirkes als Sachwalter des Mächtigen gegen sich hatte. Die Folge davon war, daß er entweder gar nicht gehört oder mit seiner Klage hingehalten und endlich als Unruhestifter und lästiger Schreier verfolgt ward⁴⁾. Als endlich die Nachfolger Karl's in den lang dauernden Bruderkriegen ihre Sache durch Dienstherren führten und in Anbieten und Verleihen von politischen Vorrechten sich stets überboten (s. unten), da war das Volk von Allen verrathen, denen der Schutz desselben oblag.

Rasch vollzog sich durch diese Zustände hindurch der Uebergang zu Hörigkeit. Die Einkünfte des Grafen in seinem Verwaltungsbezirke bestanden rechtmäßig nur in einem Drittheil der Strafen für den verletzten Königsbann und in den Bußen, welche den Uebertretern seiner Befehle auferlegt wurden. Zu allen sonstigen Diensten und Leistungen waren die Gaubewohner nur dem Kaiser verpflichtet, wenn dieser

1) Capitul. de exped. exercitali a. 811 Pertz I. 168; Capitul. missis dominicis data Pertz 97. Capitul. a. 805. Pertz 134.

2) Capit. a. 811 §. 5. Pertz 167: Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui quotidie possessiones suas augere quolibet modo, qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, criminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine Dei aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simplicioris naturae sunt et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis exspoliant et legitimos heredes eorum exheredant ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt etc.

3) Capitul. Pertz 134 §. 16. Ideo haec et supra et hic de liberis hominibus diximus, ne forte parentes contra justitiam fiant exheredati . . . et ipsi heredes propter indigentiam mendici vel latrones seu malefactores efficiantur.

4) Der Mißbrauch war um 850 so groß geworden, daß selbst Ludwig der Deutsche denselben zu steuern suchte. Rudolf. Fuld. a. 852 Pertz I. 368: (Ludovicus) profectus est in Saxoniam ob eorum vel maxime causas judicandas, qui a pravis et subdolis judicibus neglecti et multimodis, ut dicunt legis suae dilationibus decepti graves atque diuturnas patiebantur injurias Decrevit inter alia, ut nullus praefectus in sua praefectura aut quaestionarius infra quaesturam suam alicujus causam advocati nomine susciperet agendam.

seinen Hof in der Nähe einer Gemeinde hielt oder wenn dem durchziehenden Heere Streu und Futter für die Pferde zu liefern oder Vorspanndienste zu leisten waren¹⁾. Bald aber fanden die Grafen und Beamten, daß ihnen als Vertretern des Kaisers von den Gemeinden ähnliche Leistungen zu machen seien, und schon die Capitularien Karl's belehren uns, daß Grafen und Centenare die ihnen anvertrauten Gemeinen als Unterthanen zu betrachten, öffentliche Lasten als Privatleistungen zu fordern begannen und die Freien zu allen möglichen Diensten widerrechtlich heranzogen. Bei Bestellungen von Aedern und Weinbergen, beim Wiesenbau und bei Aernten, bei Anlegung von Wegen und Bauten, zu Fuhren und Handdiensten, zum Kalkbrennen und Herbeischaffen von Baumaterialien wurden die unfreiwilligen Arme der Freien verwandt. Ebenso blieben die außerordentlichen Leistungen oder Bitten, welche die alten Gemeinden zu allgemeinen Zwecken sich auferlegt hatten, bestehen und die Grafen gewöhnten sich schon, dieselben als eine Privateinnahme zu behandeln um ihren Hof damit zu verbessern. Wie ließ sich auch unter den neuen Verhältnissen immer scharf unterscheiden, was zum Amte und was zum Hofe gehörte! Es begann die Zeit, wo man Brücken und Wege sperrte, Zölle und Durchfuhren erpreßte an Stellen, wo sie niemals bestanden hatten, wo das Leben immer zugeschnürter ward, bis endlich die Bergewaltigung durch der Gewohnheit still wirkende, aber sichere Kraft zu Gesetz und Herkommen ward²⁾. Als später durch den Verfall des gemeinen Heerbannes das Grafenamt aufhörte, wurden diese Leistungen gleichwohl weiter gefordert und nun nicht mehr dem königlichen Beamten, sondern dem großen Gutsherrn geleistet, und diese Steuer war gegen die früher bestimmten Leistungen um so drückender, da sie willkürlich und unregelmäßig gefordert wurde.

In diese Zustände war das Volk schon vielfach hineingedrängt worden unter Karl, als die Gegenwart des Kaisers in der Person seiner Sendgrafen dem Frevel noch zu steuern wußte. Als nach seinem Tode die großen Lehnsherren den Riesenschatten der Kaisermacht vor sich herzujagen begannen und überhaupt nicht mehr regiert wurde, brach das Unwesen frech und entfesselt herein; die Völker waren nicht um ihre Freiheit allein, sie waren auch um ihre Ordnung gebracht. In den ersten Jahren seiner Regierung ließ Ludwig der Fromme durch Sendboten die allgemeinen Zustände des Reiches untersuchen. Nach den Berichten, welche hierüber eingingen, war das Elend allgemein; eine unzählige Menge von vormals freien Leuten fanden die Boten durch das Verfahren der Grafen und Beamten von Haus und Hof vertrieben, an den Bettelstab gebracht oder in Knechtschaft gestürzt. Wir sehen, die Grafen hatten es verstanden, recht ordentlich aufzuräumen³⁾. Die Sendboten, deren Ansehen allein auf dem Ansehen des Kaisers ruhte, vermochten unter einer schwachen Regierung gegen die Bezirksbeamten, denen eine Localmacht zur Verfügung war, nicht zu bestehen, und die Maßregeln, welche die ohnmächtige Red-

1) Capit. a. 805 Pertz 121 §. 17. Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec vicariis neque in prato, neque in messe, neque in aratura et vinea et coniectum ullum vel residuum eis resolvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannitores vel his qui legationem ducunt. Vgl. noch Capit. Pertz I. 188 und 134.

2) Capit. a. 805 Pertz 121 §. 22.

3) Theganus in vita Ludov. imp. 13. Pertz II. 593. Qui (legati) invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant.

lichkeit des Kaisers ergriff, hatten keine andere Bedeutung, als daß sie die Macht der Gewaltherren und das Elend der Zustände dem Volke nur handgreiflicher machten.

Gegen diese Entwicklung der Dinge kam von Sachsen aus ein gewaltiger Gegenschlag. Kaiser Ludwig, so erzählt dessen Lebensbeschreiber Teganus, suchte die Sachsen fest an sich zu ziehen, indem er die Gewaltthätigkeiten seines Vaters aufhob oder milderte, und das Volk war der Herrschaft desselben treu ergeben. Aber zeigt diesem erleichterten Volke einen Ausgang, auf dem es dem Druck und dem Zwange entrinnen könnte, es wird blind nach dieser Oeffnung hindrängen und führte sie auch in einen Abgrund. Dieser Ausweg ward dem Volke aufgethan durch Kaiser Lothar.

Nach dem Tode Karl's flohen die widerstrebenden Elemente, welche er gewaltsam zu einem Staatswesen zusammengeworfen hatte, auseinander. Ähnlich wie in den großen Bewegungen des neunzehnten Jahrhunderts ging auch in den Stürmen des neunten der Zug der Völker auf Ausscheidung des Ungleichartigen und auf Abschließung nach Stammeseinheit. In die Strömung dieses dunkeln Volksinstinctes warf sich der Eigennuß der beiden Söhne Ludwig's, als sie die kaiserlichen Ansprüche ihres Bruders Lothar und die alte Reichseinheit bekämpften. Ein unaufhörlicher Widerstreit von Forderungen und Rechtsansprüchen neben einem großartigen Gewebe von gegenseitiger Verführung der Unterthanen auf Seiten der Könige, ein Uebermaß von Verrath und Selbstsucht auf Seiten der Vasallen machen den eigenthümlichen Charakter des vieljährigen Bruderkrieges aus, der durch die Macht gemeinster Triebfedern herbeiführte, was als Werk der Vernunft und Weisheit gepriesen wird. Die Schlacht bei Fontanet (25. Juni 841), von dem Glauben der Zeitgenossen als Gottesurtheil geehrt, hatte für den Augenblick die kaiserlichen Ansprüche Lothar's vernichtet. Die nächste Folge für den Kaiser war der Abfall der Vasallen, zu denen auch ein Theil des sächsischen Adels gehörte¹⁾. Aber die Anordnung der versammelten Geistlichkeit, welche dem Kampfe ein allgemeines dreitägiges Bußfest folgen ließ, hob die militärischen Erfolge der Schlacht auf und gab Lothar Zeit, mit einer Macht ganz anderer Art auf dem Kampfplatze zu erscheinen. Von dem Schlachtfelde weg war er nach Aachen geeilt und sann dort über Mittel nach, seinen Anhang im Reiche zu mehren und das verlorene Ansehen wieder herzustellen. Eine entseßliche Maßregel war das Resultat dieser Ueberlegungen. Verlassen von dem größten Theile seines Dienstadels, dessen Habsucht der geschlagene Kaiser nichts mehr zu bieten hatte, rief er die elementären Volksleidenschaften zu seiner Rettung auf. Er kannte genau die Gewaltthatigkeit der Zustände, welche seit Karl in allen Theilen des Reiches geschaffen waren, er kannte den verdichteten Haß, der in den Herzen der ehemaligen Freibauern und Viten gegen die Herren lebte, welche „ihre Gaugenossen erdrückt und entehrt hatten, welche die Felder und Weinberge, die Wiesen und Aecker der-

1) Sachsen war in der Wormser Theilung zum Reiche Lothar's geschlagen worden. Nidhard histor. IV. 2. Pertz II. 668. Quae gens (Saxonum) omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur . . . Sed pars illorum, quae nobilis inter illos habetur, in duabus partibus in dissentione Lotharii ac fratrum suorum divisa, unaque eorum Lodharium, altera vero Ludhovicum secuta est. His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victoriam fratrum populus, qui cum illo fuerat, deficere vellet, variis necessitatibus adstrictus, quocumque et quomodocumque poterat, subsidium quaerebat.

selben muthwillig verheerten, welche in die Heerden der Gemeinden fielen und dem Bauer den Stier und die Frischlinge gewaltthätig nahmen, welche Gerichtstage hielten, um die Parteien zu hegen und aus der Noth des Armen Nutzen zu ziehen für ihre eigene Tasche¹⁾. Nach Alemanien, nach Thüringen und Franken gingen kaiserliche Boten, versprachen Freiheit von Lasten und Frohnden und verheißten Herstellung besserer Verhältnisse, wenn der Kaiser zum Siege über seine Brüder gelangt sei²⁾. Vor Allem war aber sein Augenmerk auf Sachsen gerichtet. Hier hatte der Uebergang aus den alten Zuständen sich am gewaltsamsten vollzogen, und die Erinnerung einer besseren Zeit lebte noch frisch im Gedächtnisse der Kämpfer aus dem langen Volkskriege. Eine tiefe Spaltung hatte sich durch die Eroberung in dem früher einheitlichen Volksthum aufgethan; das Land zerfiel in zwei Nationen: die Sieger und die Besiegten aus dem langen Vernichtungskampfe. Es war unmöglich, daß eine redliche Versöhnung bestehen konnte zwischen den Resten des alten Volkswesens und jenen Werkzeugen der Unterjochung, welche über der vernichteten Volksreligion und Freiheit ihre Würden und auf den Gütern der zerشلagenen Freibauern ihre Macht errichtet hatten. Von den gepriesenen Segnungen des Christenthums fühlte der Friling und Lte nur den Zehnten, die Schwere der öffentlichen Lasten trug er allein und einer Ermäßigung des Druckes sah er um so hoffnungsloser entgegen, da dieser als Ausübung göttlichen Berufes sich dargestellt hatte. Diesen Erinnerungen und Stimmungen im Sachsenvolke begegneten die Unterhändler, welche mit Lothar's gleichnamigem Sohne gleich nach der Schlacht bei Fontaney im Lande erschienen, und im Namen des Kaisers Wiederherstellung der alten Verhältnisse in heidnischer Zeit gelobten, wenn der kriegerische Stamm für ihn die Waffen ergreifen und ihn zur Herrschaft im Reiche bringen werde. Gleichzeitig erschien der normannische Seekönig Heriold an den Küsten der Nordsee und empfing als Bundesgenosse des Kaisers von diesem die Insel Walchern nebst den umliegenden Orten zu Lehen. Das Beispiel ward bald von den Brüdern nachgeahmt, und seitdem haben fast alle Nordmannenhausen, welche das Reich Karl's verwüsteten, im Dienste des einen Karolinger's gegen den andern gestanden³⁾.

Die Dinge in Sachsen nahmen einen schnellen Gang. Von einem Enkel Karl's ins Leben gerufen, wachten nach vierzigjähriger Unterbrechung die alten Sachsenkämpfe wiederum auf und trieben die angeregte Bewegung in Franken und Schwaben rasch vorwärts. Mit dem sächsischen Herrenthum stand das neugegründete Kirchenwesen in engster Beziehung, der Schlag, der das eine traf, mußte auch auf das andere fallen, und schrecklich genug war die Wendung der Dinge, welche der kaiserliche Aufruf hervorbrachte. Bestimmter als die meisten Aufstände der gedrückten Volksklassen in späterer Zeit, welche unter dem Namen des armen Konrad, des Bundschuhes u. dgl. nur die Noth und den Druck als einigendes Band anführen, trat die große Bewegung in Sachsen durch ihren Namen mit einem bewußten

1) Diese Schilderung Hintmar's voll edlen Jornes über Ludwig's des Deutschen Regierung bei Baluz II, 108.

2) Nidhard. IV, 2. Hinc rempublicam in propriis usibus tribuebat, hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat. Daß unter den Unfreien, von denen Nidhard an dieser Stelle spricht, nicht Sachsen zu verstehen sind, zeigt die Fortsetzung seiner Erzählung: hinc etiam in Saxoniam misit etc. In der vorerzählten Erzählung III, c. 3; spricht er davon, daß sächsische, alemanische und fränkische Haufen Lothar zu Hilfe gezogen seien. Letztere sind jene Unfreie, an welche sich Lothar in der angeführten Stelle wandte. Vgl. Anm. 1 und 3 S. 15.

3) Prudentii Trecentis annal. a. 841. Pertz I, 437; Nidhard. I. c.

Ziele auf. Unter dem Namen der Stellingar, der Wiederhersteller, eilten die alten Frilinge und Liten von allen Seiten herbei, jagten die Herren und mit ihnen die Priesterschaft aus dem Lande und stellten die altfächische Ewa und die alte Verfassung wieder her.¹⁾ Die Raschheit, mit welcher der Schlag geführt ward, beweist, daß eine bessere Organisation und eine einheitlichere Leitung in diesem Bunde war, als in den meisten der späteren Erhebungen, was unbedenklich der Thätigkeit Lothar's zugeschrieben werden muß. Hatte, wie vermuthet worden ist, der Kaiser, indem er diesen Aufstand in Scene setzte, nur die Absicht gehabt, die verbündeten Heere der Brüder zu trennen und Ludwig nach Deutschland zu ziehen, so hatte er dieselbe mehr als erreicht. Während durch seine Verheißungen gelockt, fränkische und schwäbische Bauernhaufen und sächsische Scharen mit dem jungen Lothar in ihrer Mitte über den Rhein zogen, um voll trügerischer Hoffnungen einer besseren Zukunft dem Eigennutze des zehnmal Meineidigen zu dienen²⁾, war Ludwig von dem Schlachtfelde von Fontanet herbeigeeilt, um, gestützt auf die aristokratischen Kräfte des Reiches, den ungeheuern Brand zu löschen. Theils durch Schrecken, theils durch Wohlwollen, berichtet Prudentius von Troies, brachte Ludwig von den Sachsen den größten Theil, in Franken, Thüringen, Alemannien Alle wieder in seine Gewalt. Wie es sich mit der Wichtigkeit dieser Nachricht in Betreff der letzteren Stämme verhalten mag, in Sachsen behauptete sich der Stellingabund gegen den Lehnsadel Ludwig's so mächtig, daß Lothar die Gelegenheit günstig glaubte, um Ludwig aus Deutschland gänzlich hinauswerfen zu können.³⁾ Schon war er, um dem Stellingabunde die Hand zu bieten, bei Mainz über den Rhein gegangen und unabsehbar, als wenn Karl V., wie Cardinal Granvella ihm gerathen haben soll, um mit Beseitigung der Fürstenaristokratie die kaiserliche Alleingewalt herzustellen, im Jahre 1525 auf den Plan der Bauern eingegangen wäre, mußten die Folgen sein, wenn Lothar mit den unterdrückten Freien ohne Rückhalt gegen die Lehnsaristokratie abgeschlossen hätte — da traf ihn die Nachricht, daß der kahle Karl, von einem Theile der Vasallen herbeigerufen, in die belgischen Lande eingefallen sei. Diese Länder, die Stammsitze der karolingischen Macht, aus denen Lothar bisher seine besten Streitkräfte gezogen hatte, zählten die eifrigsten Anhänger der von Lothar vertretenen Reichseinheit. Sei es nun, daß Lothar es für schimpflich und bedenklich hielt, diese Länder in den Händen Karl's zu lassen, oder daß die noch treugebliebenen Vasallen dieser

1) Nidhard. l. c. Hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui, tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsus, more antiquo, qua quisque volebat lege vivebat. Prud. Trecens. l. c.: Lotharius Saxones ceterosque confines restaurandi proelii gratia sibi conciliare studet, in tantum ut Saxonibus, qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscunque legis vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utram eorum mallet, concessit.

2) Rudolf. Fuld. ann. a. 841. Pertz I, 363. Hlotarius Moguntiacum veniens Saxones cum Hlotario filio suo parvulo obviam sibi Nemeti venire praecepit.

3) Prud. Trec. ann. l. c. Hlodovicus partim terroribus, partim gratia Saxonum quidem complures, Austrasiorum, Toringorum atque Alemannorum suae omnes subjugat ditioni. Rudolf. Fuldens. ann. l. c. Ipse (Lotharius) Rhenum transiens, quasi Hlodovicum fratrem suum usque ad exterarum nationes fugaturus, infectoque negotio, redit Wormatium.

Länder, um ihre Besitzungen und Weiber besorgt, ihn drängten, Lothar gab im entscheidenden Augenblicke die Verbindung mit den Stellingern auf und ging nach einigem Zögern auf die linke Rheinseite zurück. Während der Stellingabund und die Bewegungen in Franken und Schwaben Ludwig in Deutschland festhielten, hoffte er, nach Verständigung mit den treugebliebenen Vasallen, Karl in den belgischen Landen durch Ueberfall vernichten zu können, der sich indeß bei Annäherung Lothar's in die Umgegend von Paris zurückzog. Hinter ihm her bewegte sich Lothar und die Zügellosigkeit seines Heeres gab sich in alle den Zerstörungen kund, welche den Charakter von ergrimnten Bauernhaufen ausmachen.¹⁾ Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, das ohnmächtige Hin- und Herziehen der Bruderheere, das diplomatische Lügen und Ränkespiel bis zu dem Tage von Straßburg (14. Februar 842) zu verfolgen, an welchem Karl und Ludwig ihren Vasallen die berühmte Komödie brüderlicher Eintracht und Friedensliebe gaben und ihren Bund gegen Lothar feierlich erneuerten. Lothar, der in allzu großem Vertrauen auf seine Macht alle Vorschläge zu einem Verständnisse mit seinen Brüdern von der Hand gewiesen hatte, stand damals bei Singig. Als das große Heer der Verbündeten von Mainz über Coblenz gegen ihn heranrückte, flohen die Seinigen, unter denen auch Otgar, Erzbischof von Mainz, und Heriold, der Nordmannenhäuptling sich befanden, aus einander, er selbst von Allen verlassen eilte mit nur wenigen Begleitern nach dem südlichen Gallien, und das Gerücht verbreitete sich, des Kaisers Absicht gehe dahin, auf alle Länder diesseit der Alpen zu verzichten. Von Coblenz rückten die Brüder nach dem ausgeraubten Aachen, und die Grundsätze gleicher Reichstheilung vergessend, zu denen sie sich in Straßburg noch bekannt hatten, errichteten sie hier aus Männern der Kirche einen geistlichen Gerichtshof, dessen Beschlüsse erst aus Lothar's Beziehungen zu den politischen und socialen Bewegungen in Sachsen ihr volles Licht erhalten. Der Haß des römischen Patriziats gegen einen abgefallenen, plebejisch gesinnten Standesgenossen konnte kaum größer sein, als der Abscheu, mit dem Geistlichkeit und Lehnsadel auf Lothar's Verbindung mit den Nordmannen und dem Stellingabunde sahen, und von diesem Gesichtspuncte aus muß das eigenthümliche Gerichtsverfahren beurtheilt werden, welches gleich nach dem Coblenzer Siege auf Veranlassung der Brüder über Lothar gehalten ward. Lothar ward als Frevler an seinem Vater, an seinen Brüdern und an dem christlichen Volke, als Urheber von Gräueln, welche die allgemeine Kirche erdulde, als unfähig, das gemeine Wesen zu regieren, Kraft „göttlichen Urtheiles“ der Herrschaft für unwürdig erklärt und seine „besseren“ Brüder aufgefordert, mit göttlicher Bestätigung Lothar's Antheil am Reiche für sich zu nehmen, sofern sie, wie bisher in Gottes Wegen wandeln und nach dessen Willen regieren würden. Als die Könige mit großer Salbung gelobten, das Gesetz des Höchsten stets zur Richtschnur ihres Handelns machen zu wollen, wurden von beiden Seiten zwölf Bevollmächtigte beauftragt, Lothar's Reich in der Weise zu theilen, daß weniger auf Ausdehnung und Fruchtbarkeit, als auf Verwandtschaft und innern Zusammenhang der Völker gesehen werde.²⁾ Daß Ludwig diesen Augenblick für geeignet hielt, den Stellingabund durch rasches Einschreiten vernichten zu

1) Prud. Trec. ann. l. c.

2) Nidhard. IV, 1.

können, ist neben dem gänzlichen Stillschweigen der Chronisten mehr als hinreichender Beweis, daß sein erstes Unternehmen gegen Sachsen gescheitert war. Noch während der Aachener Verhandlungen hatte er sich nach Köln begeben, feierte dort das Osterfest und brach dann nach Norden auf, wo die Dinge eine immer drohendere Gestalt gewonnen hatten. Eine große Verbindung von Sachsen, Normannen und Slawen hatte sich hier, wohl nicht ohne Lothar's Vermittlung, vorbereitet und das Resultat von Karl's folgenreichstem Unternehmen in Frage gestellt. Daß die Sache den gefürchteten Ausgang nicht nahm, war zunächst nicht das Verdienst Ludwig's. Die vorsichtigen Worte, mit denen Nidhard über Ludwig's Erfolge gegen Sachsen spricht, lassen zunächst die Vermuthung entstehen, daß sein Vasallenheer gegen die sächsischen Bauernhaufen zum mindesten nicht glücklich war¹⁾; dann auch dauerte sein Aufenthalt in Deutschland nur kurze Zeit, da bald nach seinem Rheinübergange ihn die Nachricht zurückrief, daß Lothar mit einem neuen Einfalle in Francien drohe. Müßten wir uns hier allein auf die Nachricht der Chronisten verlassen, so bleibt die letztgenannte Wendung die unbegreiflichste des ganzen Krieges. Lothar eben noch aus seinem Reiche verjagt, im Begriffe, die Länder diesseit der Alpen aufzugeben, von seinem Heere und seinen Anhängern verlassen, tritt unmittelbar nachher an der Spitze einer treu ergebenen Macht drohend hervor und stellt kühne Friedensanträge an seine Brüder. Ludwig eilt zu einer Zusammenkunft mit Karl nach Verdun, beide empfangen hier die Gesandten ihres Bruders und erklären sich bereit über Frieden und Theilung zu unterhandeln mit demselben Lothar, den sie eben noch im Namen Gottes als unwürdig von seinem Reichtheile ausgeschlossen haben. Bei Chalons nehmen sie endlich Lothar's Vorschläge mit Wohlgefallen an; dieselben Bischöfe, die vor fünf Wochen Lothar's Unwürdigkeit als Gottesurtheil verkündet, treten zusammen und erklären des Friedens willen das Gegentheil. Drei Bevollmächtigte aus den Verbündeten, unter ihnen Cobbo, ein vornehmer Sachse, kommen darauf mit Lothar zusammen und beweisen eine Nachgiebigkeit, die mehr dem Besiegten als dem Sieger eigen ist. Woher dieser plötzliche Wechsel? Gewiß mag der Ueberdruß vieler Vasallen an dem wechselvollen Kriege auf den Entschluß der Könige von starkem Gewichte gewesen sein; aber damit bleibt das kühne Auftreten Lothar's, die Nachgiebigkeit der Könige wenige Wochen nach einem entscheidenden Siege, vor Allem der überraschende Wechsel in dem Verhalten der Geistlichkeit ein ungelöstes Räthsel. Und durften die weltlichen Vasallen, welche Lothar's Partei verlassen hatten und im Heere der verbündeten Brüder dienten, nicht vor der Rache des Zurückkehrenden fürchten? Im Lager selbst fehlte es auch nicht an solchen, welche die Zugeständnisse an Lothar zu groß fanden. Eine Rückkehr Lothar's in seine Besitzungen war somit gegen das Interesse eines großen Theiles der Vasallen wie gegen die Ehr- und Ländersucht der Könige. Es müssen daher Gründe von mehr zwingender Art gewesen sein, welche zugleich den Eigennuß der Brüder und den Abscheu des Clerus vor dem Christenfeinde und Heidenbeschützer überwandten. Diese durchschlagenden Gründe finde ich in der siegreichen Haltung des Stellinga-

1) Nidh. IV, 2. Metuens Ludhovicus, ne idem Nordmanni nec non et Slavi propter affinitatem Saxonibus, qui se stellinga nominaverant, conjungerent, regnumque sibi vindicaturi invaderent, et christianam religionem his in partibus annullarent... in quantum valuit, simul et cetera regni sui scandala, ne hoc nefandissimum malum sanctae Dei ecclesiae deveniret, praecavit.

bundes und der furchtbaren Thätigkeit von Lothar's nordischen Bundesgenossen, von denen letztere in diesem Augenblicke eine entsetzliche Verheerung über die Westküsten Frankreichs getragen und Hamburg geplündert hatten¹⁾, ersterer aber Ludwig's Ansehen in Deutschland vernichtete und die Besorgniß des Adels und der Kirche aufs Höchste erregen mußte.

Diese Verlegenheiten seiner Gegner benutzte Lothar rasch für sich, und wie er nach der Schlacht von Fontanet den Adel und die Kirche, so brachte er hier nach der Coblenzer Niederlage seine neuen Verbündeten einer rücksichtslosen Selbstsucht zum Opfer. Durch Boten erklärte er sich zu Frieden und Unterhandlungen bereit, bereute dann das Unrecht, das er gegen seine Brüder und Gott begangen habe und wünschte Frieden zu haben mit dem christlichen Volke, d. h. er erklärte, seinen bisherigen Bundesgenossen entsagen zu wollen und opferte die Stellinginger der Rache Ludwig's und der mit ihm verbündeten Aristokratie.²⁾

Auf diese Bedingungen hin kamen dann die Könige auf der Saone-Insel bei Maçon zusammen, wo die Vorfragen zum Verduner Frieden besprochen wurden. Von hier gingen sie aus einander und die Zeit bis zum Abchlusse des Friedens benutzte Jeder von ihnen in einer Weise, die auf den Inhalt der Friedensbedingungen und den Charakter des neuen Bündnisses ein noch helleres Licht wirft. Lothar, unter dem Vorwande im Ardennerwalde die Jagdfreuden zu genießen, begab sich in die fränkischen Stammlande und verjagte Alle aus ihren Besitzungen, welche im letzten Kriege die Partei der Brüder genommen hatten; der kahle Karl folgte der Rachegier gegen seinen Neffen Pipin, Lothar's bisherigen Bundesgenossen; Ludwig bot den austrasischen Adel zu einem neuen Zuge gegen den Stellingabund auf.

Zu diesem Zwecke berief er nach Salz, einer königlichen Pfalz an der fränkischen Saale, eine

1) Nidhard IV, 3.

2) Nidh. IV, 3 und 4. Wer mit dem Charakter mittelalterlicher Chronisten näher vertraut ist, wird wissen, wie schwierig die Aufgabe ist, aus ihnen den wahren Verlauf der Dinge klar zu erkennen. Nicht daß das Urtheil über Recht und Unrecht, über das, was denkwürdig und unbedeutend ist, in derselben ewigen Umbildung lebt, wie Zeiten und Menschen selbst, und das traurige Bewußtsein der Unzulänglichkeit alles historischen Wissens gibt: das theilen die mittelalterlichen Chronisten mit den Geschichtschreibern der alten Zeit; ebenso, daß sie in den Kämpfen der Zeit meist Partei ergriffen haben. Schlimmer für das geschichtliche Erkennen ist hier der Umstand, daß die Chronisten nicht sagen und nicht sagen dürfen, was sie wissen oder wissen können. In den gewaltigen Gegensätzen der Zeit war es der Fluch der besiegten Partei, auch in der Literatur die besiegte zu sein; der Sieger ritt seinen Feind zu Boden und dann schrieb er seine Geschichte. Selbst da, wo der Chronist ein hochgestellter Mann, nicht in der Enge seiner Partei oder seines Standes befangen ist, wagt er nur zitternd eine Wahrheit anzudeuten, wenn eine mächtige Partei, deren Zorn er zu fürchten hatte, diese Wahrheit haßte. Auch bekümmerten die Großen sich angelegentlich um die Werke der angesehenen Chronisten und eine scharf sehende Censur ließ ganze Stellen aus ihren Berichten verschwinden. So studirte Karl der Kahle eifrig die Chronik des Prudentius, bevor sie herausgegeben wurde; Rudolf von Fulda war der Vertraute Ludwig's, und Nidhard's Chronik ward zu freisinnig befunden, durch unbekannte Hände verstümmelt und läßt uns über die wichtigsten Fragen nicht selten im Dunkeln. „Ueber die neuesten Ereignisse,“ schreibt Regino zum Jahre 892 (Pertz I, 604), „schweige ich, denn wollte ich die volle Wahrheit sagen, so würde Haß und Verfolgung mein Loos sein, wiche ich von der Wahrheit ab und berichtete Falsches, so würde der Makel der Lüge und Schmeichelei mich treffen, da ja die Vorgänge Allen bekannt sind. Einer spätern Zeit überlasse ich es daher, die Geschichte der jetzigen aufzuklären.“ In diesem Ringen zwischen Menschenfurcht und Wahrheit wurden die besseren Chronisten entweder lückenhaft oder die Begebenheiten sind in Wendungen und versteckten Ausdrücken angedeutet, welche die viel berufene Naivetät und Unbefangenheit derselben zum mindesten fraglich erscheinen läßt. Dieser Art der historischen Mittheilung gegenüber besteht das prekläre Amt der Forschung lediglich darin, neben dem niedergeschriebenen Worte als durchsichtige Geheimschrift zu lesen, was der Chronist offen auszusprechen nicht wagen durfte.

Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen. Es fanden sich hier die vertriebenen Amtsleute, Priester und Vassen aus Sachsen ein und eine große Razzia ward gegen das aufständische Bauernvolk beschlossen. Sei es, daß mit dem Abfalle Lothar's und seines Anhanges der Bund einer einheitlichen Leitung und geordneten Führerschaft entbehrte, oder daß in die Lose verbundenen Haufen Verrath und Zwietracht als zerstörende Macht getreten sei — der Stellingabund, der zweimal den Angriffen Ludwig's Stand gehalten, ward diesmal vollständig gesprengt.¹⁾ Die Chronisten, welche nur dasjenige mitzutheilen pflegen, was ihnen selbst bemerkenswerth ist, meist befangen in ihrem mönchischen Standpunkte, sind über die näheren Umstände des denkwürdigen Volkskampfes, als über einen Handel mit nichtswürdigen Leuten hinweggegangen²⁾; die Ausdrücke des Abscheues aber, in denen sie von dem Beginnen der Sachsen reden, dürften allein die Gewißheit geben, daß Adel und Priesterschaft die empörten Frilinge und Liten nicht viel anders betrachteten, als römische Statthalter die aufständischen Fehtersclaven. „In edelmännischer Weise, mit geföhlichem Morden, brachte Ludwig die Empörer, welche sich Stellinga nannten, zur Ruhe“, sind die Worte, mit denen der trefflichste der Chronisten vorsichtig seine Ansicht über den Charakter des Aufstandes und den Geist verräth, in welchem derselbe bekämpft und niedergeschlagen wurde.³⁾ — Gerechtigkeit, und wo diese nicht maßgebend war, das Interesse des Königthums hätte nach Niederwerfung des Aufstandes von Seiten Ludwig's Schonung der sächsischen Gemeinen gefordert, aber der König durfte es mit dem mächtigen und rachsüchtigen Adel nicht verderben, und wie die Sachsenkämpfe im Stellingabunde, so erhielt das Blutbad von Verden sein wüstes Nachspiel in den Gräueln, die folgten. Mit den zurückgekehrten Herren und deren Nachrichtern zog Ludwig nach der Niederlage des Bundes durch Sachsenland, um überall blutige Strafbeispiele aufzustellen. Hundertvierzig Häupter des Aufstandes ließ er nach gerichtlicher Entscheidung köpfen, vierzehn am Galgen sterben, wobei selbstverständlich von denen keine Rede ist, welche einzeln der Rachsucht der heimkehrenden Herren fielen; aber unzählig war die Menge derer, welche durch Abhauen von Händen und Füßen, durch Augenausstechen und Zungenausreißen verstümmelt wurden, um noch viele Jahre nachher einem Geschlechte zu predigen, dessen Fügsamkeit in die neue Ordnung der Dinge nicht weiter zu gehen schien als seine Furcht.⁴⁾ Der Sieg der Lehnsaristokratie über die alte Verfassung war damit für Sachsen und für Deutschland entschieden. Noch einmal zwar trieben die Gräueln, welche der Rückkehr der Herren folgten, das entschlossene Bauernvolk zu den Waffen und wie Männer, die an Rettung verzweifeln und von der Gnade nichts hoffen, stellten sie kurz vor dem Verduner Vertrage sich den

1) Rudolf. Fuldens. ann. a. 842. Quibus gestis Hlodovicus inde reversus mense Augusto in villam, quae vocatur Salz, habito generali conventu in Saxoniam pergens validissimam conspirationem libertorum legitimos dominos opprimere conantium, auctoribus factionis capitali sententia damnatis, fortiter compescuit.

2) Prudent. Trec. l. c. Saxones qui stellinga appellantur, semper ad mala proclives.

3) Nidh. IV, 4. Ludhovicus in Saxonia seditiosos, qui se Stellinga nominaverant, nobiliter, legali tamen caede, compescuit. Ebenso die Annal. Xantenses.

4) Prud. Trec. a. 842. Hlodovicus, peragrata omni Saxoniam, cunctos sibi eatenus obsistentes vi atque terrore ita perdomuit, ut comprehensis omnibus auctoribus tantae impietatis 140 capitis amputatione plecteret, 14 patibulo penderet, innumeros praecisione membrorum debiles redderet nullumque sibi ulla tenus refragantem relinqueret.

Herren in offener Schlacht gegenüber. In der Hauptsache änderte dieser Entschluß heroischer Verzweiflung nichts, als daß er die Zahl der Opfer und die Schwere des Druckes vergrößerte.¹⁾ Mächtiger als vordem richtete die Adels- und Priesterherrschaft im Lande sich ein und getreu der Lehre, welche Sieger so oft an Unterjochten wiederholten, durch Steigerung des Druckes die Empfindung des Druckes zu ertöden, ward auf den Nacken der vormaligen Frilinge und Liten ein furchtbares Joch gelegt, dessen Spuren noch bis zum elften Jahrhundert in den mageren Mittheilungen der Chronisten zu verfolgen sind.²⁾

Zum Vortheile des Lehnsadels endete so der Stellingabund, nicht eine Reaction des germanischen Heidenthums gegen das Christenthum, wie Manche gesagt haben: — er war es freilich insofern, als die neuen politischen und kirchlichen Einrichtungen auf einander gestützt waren — der Stellingabund war in Deutschland der erste historische Kampf eines Standes gegen den anderen, der letzte große und gewaltsame Versuch der Gemeinen, sich vor dem Alles verschlingenden Lehnswesen zu retten, wie die deutsche Reichsritterschaft im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts den gleichen Kampf gegen die um sich greifende Fürstenaristokratie in der Sickingen'schen Fehde erhob.

Ungeachtet verfolgten seitdem die Großen das Ziel, auf Kosten der Bauern die Macht und das Wachsthum ihrer Häuser zu mehren. Zwar hätte es Aufgabe der Könige sein müssen, die steigende Macht der Lehnsherren, die aus Bauerndruck und Güterraub die Mittel zogen, mit denen sie endlich die Krone selber vernichteten, durch Schutz der Gemeinen zu fesseln. Das Interesse der Könige fiel hier mit dem Wohle der Gemeinen zusammen und die Verordnungen Karl's, in denen er der Bedrückung zu steuern suchte, verrathen deutlich die klare Einsicht in dieses Verhältniß,³⁾ so sehr auch seine welterobernde Politik die Völker in Elend und Unfreiheit gebracht hat. Statt dessen aber haben seine Enkel, bei denen die Schlassheit nur vom Eigennutze und der Eigennutze nur von der Kurzsichtigkeit übertroffen wurde, auf Befriedigung eigener Selbstsucht bedacht, die Hebung der Dienstleute und die Wahrung ständischer Vorrechte auf Kosten der Krone und des Volkes wie eine Herzenssache betrieben und Ludwig der Deutsche sich ein Recht erworben, der eigentliche Adelskönig der Deutschen genannt zu werden.⁴⁾ Zu den angeführten Ursachen: dem privilegierten Raubwesen der Großen, und der allgemeinen Unsicherheit der öffentlichen Zustände kamen bald, durch die Karolinger herbeigerufen, die verwüstenden Einfälle normannischer Scharen und slawischer Horden und vollendeten rasch die gänzliche Auflösung der alten Zustände. Denn während die Lehnsaristokratie in den ununterbrochenen Raufereien des karolingischen Hauses Wahrung ihrer Vorrechte suchte und bei den Einfällen von Normannen und Slawen die Landesverteidigung meist dem Bauer blieb, ward das Aufgebot desselben so nöthig, daß auch der Aermste nicht verschont werden konnte, und erschreckend ist es zu sagen, daß die Barbaren-

1) Nidh. IV, 6. Eodem tempore, *Stellinga in Saxonia contra dominos suos iterum rebellant; sed proelio commisso nimia caede prostrati sunt.*

2) Darauf deutet der Bericht in Thietmari chron. Pertz III, 795 und Wippo vita Cunradi; wo der sächsische Adel, bevor er huldigt, vom Könige die Bestätigung des „unmenschlich grausamen Gesetzes der Sachsen“ fordert.

3) Capitul. a. 805. Ideo haec de liberis hominibus diximus ne regale obsequium minuat; und a. a. St.

4) S. Gfrörer Gesch. der Karolinger.

einfälle und die Noth der Gemeinen vom Lehnsadel als neues Mittel betrachtet wurden, Güter und Zahl der abhängigen Leute zu mehren.¹⁾ Bei der Ohnmacht des heruntergekommenen Heerbannes, gegen Feindeseinfall zu schützen, nahmen die Wenigen, welche noch auf eignem Hofe saßen, entweder selbst Dienst bei Mächtigen oder gaben sich um Schutz in dessen Unterthänigkeit und steuerten dem Herrn durch Lieferung von Korn u. s. w. zum Unterhalt seiner Dienstmanschaften. Damit war der letzte Rest von Selbständigkeit geschwunden, der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Leistungen, zwischen Fehde und Landesverteidigung dahin, der hörig gewordene Mann steuerte für die Hofhaltung wie für die Fehden des Herrn, und die Härte dieses Dienstes mußte um so vernichtender wirken, da er nach Willkür und Belieben des Hofherrn konnte gefordert werden.

Mit der Nothwendigkeit historischer Thatfachen schreitet die Raublust und das Umsichgreifen des Lehnadels vorwärts. Als die Selbständigkeit der Bauerngüter vernichtet war, wendet die gefräßige Gier desselben sich gegen das Kirchengut oder ließ von dem erschöpften Fiscus seine Dienste mit demselben belohnen. Besonders beim Beginne des zehnten Jahrhunderts wird Kirchen- und Klostersraub in Sachsen wie in allen karolingischen Ländern offen betrieben. Viele Klöster standen leer, verbrannt und ausgeplündert, die Brüder haben die Klostermauern verlassen, um draußen ihren Unterhalt zu suchen; in den Abteien wohnen die Laienäbte mit ihren Weibern und Töchtern, ihren Soldaten und Jagdhunden, die goldenen Kreuze der Kirchen sind gestohlen und unter die Spießgesellen der vornehmen „Räuber und Leuteschinder“ getheilt.²⁾ So wachsen durch Bauerndruck und Kirchenraub seit dem Erdrücken des Stellingabundes in Sachsen die großen Häuser auf, unter denen das Haus Cobbo's, der als Vertreter der deutschen Lehnsaristokratie mit Lothar verhandelte, Sachsen zum Erblehen macht und endlich die Krone selbst an sich reißt.³⁾ Dabei ist ein Sinken der Volkskraft auf allen Seiten bezeugt, die Bevölkerung schwindet, der Ackerbau ist vernachlässigt, Fleisch und Korn verliert sich aus der Nahrung des gemeinen Mannes und in den Hungerjahren, deren fast in jedem Decennium erwähnt werden, machen oft Menschen- und Hundefleisch oder ein Gemisch von etwas Mehl mit Lehmerde die Nahrungsmittel der unteren Volksklassen aus.⁴⁾ Und über all diesem Jammer und Elend tummelt sich unbekümmert die Fehde und Raublust der Mächtigen, denn „wegen der Sünden der Menschen regieren nun viele Herren im Reiche des Kaisers Karl.“⁵⁾ Mit dem gemeinen Wohlstande und dem Ansehen der Klöster

1) In Frankreich zog der Feudaladel beim Einbruche der Normannen sich meist in seine Bergschlöffer zurück und sah der Verheerung des Landes und der Städte, die der Krone oder dem Clerus gehörten unbekümmert zu. Im Jahre 859 erhoben sich die Bauern zwischen Seine und Loire und schlugen die Seeräuber zurück. Sogleich fiel der Adel über die siegreichen Bauernhaufen her und machte dieselben „ohne besondere Mühe“ nieder. (Prudent. Trece. Pertz I, 453.) Aehnlich scheint das Verhalten des sächsischen Adels gegen das Aufgebot der Gemeinen beim Einfall der Normannen 882 gewesen zu sein. Regino ad a. 882.

2) Pertz IV, 453. Mansi XVIII, 271.

3) Gröner, Geschichte der Karolinger. Es ist das Haus der Ludolfiner, des späteren ottonischen Geschlechtes.

4) Annales Xantenses ad annos 853, 867, 869. Acerrima fames in multis provinciis, ita ut homines hominum corpora comedisse feruntur. Sed et canum carnibus aliqui vesci dicuntur. Prud. annal. a. 843. Coacti sunt per multa totius Galliae loca homines terrae mixtam paucitatem farinae atque in panis speciem redactam comedere. Pertz, fames I, II, III v. 1.

5) Annal. Xantens. Pertz II, 233.

erstirbt endlich auch das geistige Leben, und selbst das spärliche Licht der Chroniken droht ganz zu erlöschen. Die alte Gemeinschaft des Volkes löst sich in ein Herrn- und Leibeigenthum, das in namenloser Vergessenheit auf dem Untergrunde der Geschichte dahin lebt, dunkel und tief wie ein Meeresgrund, voll ungeahnter Bildungen, Schmerzen und Kämpfen, und hier und da nur in furchtbaren Wallungen der Tiefe, in Bauern- und Slavenaufständen sein seltsam fragwürdiges Antlitz nach oben kehrt und dann wieder im tiefsten Grunde sich birgt. In diesem Elend der Massen, dem nur die mittleren Jahrzehnde des siebenzehnten Jahrhunderts in Deutschland sich vergleichen wollen, tauchen dunkle Erinnerungen der alten Götterlehre auf und nehmen Platz in der Phantasie der Menschen. Der alte Mythos von der Götterdämmerung mischt sich mit der christlichen Idee vom Weltuntergange am Ende des tausendjährigen Reiches und schon in den nächsten Jahren nach Vernichtung des Stellingabundes trat in Sachsen eine Seherin auf, welche mit der Verkündung des bevorstehenden Weltunterganges bei dem gedrückten Volke lebhaften Glauben fand.¹⁾ Der Jammer der Zeit in Verbindung mit religiösen Ideen hielt die Verheißung in der Phantasie der Menschen lebendig, bis er bei der allgemeinen Noth und Hoffnungslosigkeit und dem Gefühle von der Nichtigkeit alles Irdischen zum herrschenden Gedanken der Zeit ward, und deutlicher wird nie eine Feder das Elend der Zustände malen, als es der einzige Umstand vermag, daß man dem Tage des Unterganges im Allgemeinen mit heißer Sehnsucht entgegenjah.

1) Daß es nicht die christliche, sondern die heidnische Vorstellung war, welche bei dem gedrückten Sachsenvolke so raschen Eingang fand, beweist schon der Umstand, daß eine Versammlung der Bischöfe im Jahre 847 diese Seherin Thiota wegen der unchristlichen Lehre zum Staupenschlagen verurtheilte. Annal. Fuld. ad a. 847.